

ZH_GERICHTE RZ160002 vom 16. Juni 2016

Zh Gerichte, 2016-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_RZ160002

FR: ZH_GERICHTE RZ160002 du 16 juin 2016

IT: ZH_GERICHTE RZ160002 del 16 giugno 2016

Regeste

Unterhalt (Entscheid über einen Verfahrens Antrag)

Erwägungen

E. 1

Die Parteien stehen sich vor Vorinstanz in einem Unterhaltsprozess gegenüber. Mit Vorladung vom 14. Januar 2016 setzte die Vorinstanz die Fortsetzung der Hauptverhandlung (Parteibefragung der Parteien gemäss Art. 191 ZPO, Stellungnahme der Parteien dazu, der Kläger auch noch zu act. 43-45/a-d) und evtl. Vergleichsverhandlung auf den 22. Februar 2016, 13.30 Uhr, fest (Urk. 7/46). Mit Eingabe vom 29. Januar 2016 ersuchte der Kläger 2 um die Möglichkeit einer Begleitung durch D._____, geboren tt. April 1992, für die Verhandlung vom 22. Februar 2016 (Urk. 7/48). Mit Verfügung vom 2. Februar 2016 entschied der vorinstanzliche Richter das Folgende (Urk. 2 S. 2): " 1. Dem Kläger wird gestattet, sich zur Hauptverhandlung vom 22. Februar 2016 durch Frau D._____, Zürich, begleiten zu lassen.

E. 2

Der Beklagte ist ebenfalls berechtigt, zur Hauptverhandlung vom 22. Februar 2016 eine Vertrauensperson mitzubringen.

E. 3

a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, unter anderem wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird und das Gesetz nichts anderes vorsieht (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Massgebend kann insbesondere sein, wer oder was Anlass zur Abschreibung des Verfahrens gegeben hat. Ist der Grund für das Gegenstandsloswerden des Prozesses dem Verhalten einer Partei zuzuschreiben, sind die Kosten in der Regel dieser Partei aufzuerlegen. Fällt das Rechtsschutzinteresse am Verfahren aus keinem von einer Partei zu vertretenden Grund dahin, ist auf den mutmasslichen Prozessausgang abzustellen (BK ZPO-Sterchi, Art. 107 N 18).

Der erstinstanzliche Richter nahm aufgrund des hängigen Beschwerdeverfahrens am 16. Februar 2016 die Vorladung für die Verhandlung vom 22. Februar 2016 ab (vgl. Urk. 7/52). Auch wenn der Beklagte die Beschwerde erhoben hat, kann der Grund für das Gegenstandsloswerden nicht ihm angelastet werden. So nahm der erstinstanzliche Richter die Verhandlung ohne einen entsprechenden Antrag einer der Parteien ab. In Bezug auf die Auferlegung der Prozesskosten ist deshalb auf den mutmasslichen Prozessausgang

abzustellen.

b) Der erstinstanzliche Richter hat die Verfügung vom 2. Februar 2016 erlassen, ohne vorab das Gesuch des Klägers 2 vom 29. Januar 2016 (Urk. 7/48) dem Beklagten zukommen zu lassen. Der Beklagte erlangte vom entsprechenden Gesuch erst mit Zustellung der angefochtenen Verfügung Kenntnis (vgl. Urk. 2 S. 2 Dispositivziffer 3).

Der Beklagte machte in der Beschwerdeschrift dazu geltend, ihm sei in Bezug auf die angefochtene Verfügung das rechtliche Gehör verletzt worden, da er zur Eingabe des Klägers 2 vom 29. Januar 2016 nicht habe Stellung nehmen können (Urk. 1 Ziff. 2 und Ziff. 4). Der Kläger 2 führte in seiner Eingabe vom 17. März 2016 aus, dass die geltend gemachte Gehörsverweigerung einen Beschwerdegrund darstelle, der nicht ihm anzulasten sei, da er keinen Einfluss auf

- 5 - den Verfahrensablauf habe. Er trage keine Verantwortung für die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Urk. 13 S. 3 f. Ziff. III.3).

Die Garantie von Art. 29 Abs. 2 BV umfasst das Recht, von allen bei Gericht eingereichten Stellungnahmen Kenntnis zu erhalten und sich dazu äussern zu können, unabhängig davon, ob die Eingaben neue und/oder wesentliche Vorbringen enthalten (BGE 137 I 195 E. 2.3.1 m.w.H.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht dieses Replikrecht unabhängig davon, ob ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet, eine Frist zur Stellungnahme angesetzt oder die Eingabe lediglich zur Kenntnisnahme oder zur Orientierung zugestellt worden ist (BGE 133 I 98 m.w.H.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann die Heilung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs erfolgen, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern. Voraussetzung ist indes, dass diese Sachverhalt wie Rechtslage frei überprüfen kann (vgl. statt vieler BGE 133 I 201 E. 2.2 m.w.H.). Dies ist vorliegend hinsichtlich des Sachverhalts nicht der Fall. Es besteht denn auch kein Raum für neue Tatsachenbehauptungen, was bei der Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO im umfassenden Novenverbot seinen Ausdruck findet (vgl. Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 320 N 5, Art. 326 N 4). Eine Heilung der Gehörsverletzung im vorliegenden Beschwerdeverfahren wäre somit ausgeschlossen gewesen und die angefochtene Verfügung hätte aufgehoben werden müssen. Das Verfahren hätte an die Vorinstanz zurückgewiesen werden müssen. Es rechtfertigt sich daher in Anwendung von Art. 107 Abs. 2 ZPO die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen bzw. auf eine Kosten-erhebung zu verzichten (§ 200 lit. a GOG). Vorliegend besteht sodann keine Rechtsgrundlage für die Zusprechung einer Parteientschädigung an die Parteien, da der Kanton Zürich im Beschwerdeverfahren keine Parteistellung innehat (OGer ZH PC130059-O vom 7. Januar 2014, E. 6 m.w.H., siehe auch CAN 2014 Nr. 33 S. 87; BK ZPO-Sterchi, Art. 107 N 25).

E. 4

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 8 -

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

E. 6

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG, bzw. ein Entscheid über vorläufige Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert der Hauptsache übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 16. Juni 2016

Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Baumgartner

versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.